

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Zahlungskontenrichtlinie

20. Januar 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

1. Einleitung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 07. August.2015 den *Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli.2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen* den Verbänden und Interessensgruppen zur Stellungnahme bis zum 02. Oktober 2015 übersandt.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU (in Folge RL) soll Deutschland derart erfolgen, dass zum einen das neue Zahlungskontengesetz (in Folge ZahlungskontenG) geschaffen wird, und zum anderen weitere Gesetze, wie z.B. das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) angepasst werden.

Die zentralen Elemente des Referentenentwurfs (RefEnt) sind die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, der Wechsel von Zahlungskonten sowie der unbeschränkte Zugang von Verbrauchern zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Die Richtlinie fördert im Sinne eines integrierten Zahlungsverkehrsmarktes den europaweiten Wettbewerb und Innovation und bietet gleichzeitig Verbrauchern eine Reihe von Vorteilen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Steffen von Blumröder

Bereichsleiter

Banking, Financial Services & FinTechs

T +49 30 27576-126

s.vonblumroeder@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Vor diesem Hintergrund ist es Bitkom ein Anliegen zur Wirksamkeit der Richtlinie beizutragen und nachteilige Auswirkungen oder unbeabsichtigte Konsequenzen minimieren zu helfen, die mögliche Vorteile beeinträchtigen oder den Wettbewerb verzerren.

2. Online-Ermächtigung gemäß § 21 Absatz 4 ZKG-E

Zum ZKG-E haben wir bereits Stellung genommen. Die zuletzt vom Bundesrat veröffentlichte Stellungnahme vom 18.12.2015 nehmen wir zum Anlass, Ihnen gegenüber zu der Frage der Online-Ermächtigung gemäß § 21 Absatz 4 ZKG-E gesondert wie folgt Stellung nehmen:

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass im Gesetzesentwurf der Bundesregierung auch eine Möglichkeit eingefügt wird, die eine Ermächtigung zum Kontowechsel, abweichend von der grundsätzlich für die Ermächtigung vorgesehenen Schriftform, auch über das „Online-Banking“ ermöglicht. Diese Änderung haben wir begrüßt, da dies in der heutigen Zeit der digitalen Transformation die einzig richtige Entscheidung sein konnte.

Von daher waren wir sehr enttäuscht, dass der Bundesrat sich in seiner Stellungnahme für eine Streichung von § 21 Absatz 4 ZKG-E aufgrund von Sicherheitsbedenken ausgesprochen hat. Aus Bitkom Sicht stellt eine Online-Ermächtigung im Vergleich zu einer Ermächtigung in Schriftform kein erhöhtes Risiko für den Rechtsverkehr dar. Heutzutage unterliegen die Finanzinstitute und auch Dritte, die entsprechende Dienste im Bereich der Finanzdienstleistungen anbieten, den gleichen regulatorischen Anforderungen, die einen Mindeststandard an Sicherheit garantieren. Eine Online-Ermächtigung kann schließlich so ausgestaltet werden, dass der Verbraucher diese Ermächtigung den heutigen Anforderungen entsprechend ausreichend autorisiert.

Bereits in unserer Begründung zum ZKG-E ausgeführt, kann eine Autorisierung auch mittels TAN durchgeführt werden. Dies würde den Sicherheitsanforderungen entsprechen, die bereits heute an Zahlungsvorgänge im Online-Banking gestellt werden. Solche Form der Autorisierung mittels Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ist ja gerade als Möglichkeit geschaffen worden, um der zunehmenden Digitalisierung, die sich insbesondere auch im Mobile Banking zeigt, gerecht zu werden. Sollte man nun diese gängige Praxis in Frage stellen ohne das es hierfür z.B. durch gestiegene Betrugsfälle? Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang angeführt, dass durch die Ermächtigungserteilung im Online-Banking eine Vielzahl von Vorgängen in Auftrag gegeben und autorisiert werden würden und das Sicherheitssystem der Einzelautorisierung außer Kraft gesetzt wäre. Das würde unserer Ansicht nach aber gleichermaßen für die schriftlich erteilte Ermächtigung gelten. Eine Einzelautorisierung erfolgt hier auch nicht.

Letztlich ist es doch vor allem von Belang, einen Missbrauch zu Lasten des Verbrauchers zu verhindern. Es sollte eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden, dass der Zahlungsdienstleister, dem gegenüber diese Erklärung abzugeben ist, prüfen kann, ob der Erklärende auch der Berechtigte ist. Ein gewisses Fälschungsrisiko lässt sich weder durch die Schriftform noch durch die Online-Ermächtigung vollständig verhindern. Allerdings muss der Kunde bei der Online-Ermächtigung nach § 21 Absatz 4 ZKG-E sich zunächst in seinen persönlichen Zugang zum Online-Banking mittels persönlicher Identifikationsnummer einloggen. Vor dem Hintergrund, dass eine Unterschrift unter einem Dokument sicher leichter zu fälschen sein wird, als die Entwendung von Zugangsdaten zu einem Online-Banking Account, erscheint eine Online-Ermächtigung im Vergleich zu einer Ermächtigung per Schriftform deutlich sicherer.

Aus unserer Sicht ist dies nur damit zu erklären, dass Filialbanken geschützt und reine Online-Banken, sowie Kontowechselervices schlechter gestellt werden sollen. Es geht ja auch um einen einfachen, unkomplizierten und zeitgemäßen Kontowechsel für den Verbraucher, wie es schon in anderen Industriezweigen möglich ist. Würde diese Möglichkeit der Online-Ermächtigung gestrichen, sehen wir hierin einen absoluten Marktnachteil für Online-Banken im Vergleich zu klassischen Filialbanken, der nicht gerechtfertigt ist. Das insbesondere auch im Hinblick darauf, dass im Vergleich zur Ermächtigung mit eigenhändiger Unterschrift keine erhöhten Sicherheitsbedenken bestehen. Eine Ermächtigung in Schriftform würde hohe Barrieren aufbauen und den geforderten Wettbewerb deutlich einschränken. Eine solche Verfahrensweise kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der dem Kunden eine Erleichterung schaffen will.

Bitkom möchte daher dringend davon abraten § 21 Absatz 4 ZKG-E zu streichen

3. Anwendungsbereich der ZKG-E

Aus Bitkom Sicht kann die Definition des Anwendungsbereichs des Gesetzesentwurfs zu Problemen führen. Neben dem klassische Girokonten gibt es auch zahlreiche alternative Zahlungskonten, z.B. Sparkonten, Kreditkartenkonten oder E-Geld-Konten, sogenannte „Wallets“. Diesen Kontotypen ist in der Richtlinie Erwägungsgrund 12 gewidmet:

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Zahlungskontengesetzes in Deutschland führt nicht zum Ergebnis besserer Verbraucherinformationen. Denn letztlich wird damit versucht, Angebote vergleichbar zu machen, die nicht vergleichbar sind. Schon die Tatsache, dass Verbraucher alternative Zahlungsdienste stets ergänzend zum klassischen Girokonto bei Kreditinstituten nutzen unterstreicht, dass es sich hier nicht um substitutive, sondern um komplementäre Angebote handelt.

Die EU-Zahlungskontenrichtlinie wurde vor dem Hintergrund der darin enthaltenen Definition des Anwendungsbereichs abgefasst, der alternative Zahlmethoden wie E-Geldkonten ausschließt. Alle in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften basieren auf dieser Vorüberlegung. Gesetzestechnisch ist es inakzeptabel, wenn das deutsche Umsetzungsgesetz zwar einen anderen Anwendungsbereich vorgibt, die konkreten Gesetzesvorschriften auf diesen geänderten Anwendungsbereich hin aber nicht angepasst werden. Das macht es den vom Gesetz, nicht aber von der Richtlinie Betroffenen unmöglich, die Vorgaben in der Praxis umzusetzen. Die Überlegungen von Rat und Parlament zur Ausnahme von Konten mit eingeschränkten Funktionen, insbesondere zur Ausnahme von E-Geldkonten, aus dem Anwendungsbereich der EU-Zahlungskontenrichtlinie haben ihre gute Berechtigung.

Bitkom appelliert, dass der deutsche Gesetzgeber den gleichen Weg beschreitet!